

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

1. Allgemeines

Gemäss § 29 Ziffer 1 StG sind die notwendigen Auslagen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte abziehbar. Gemäss § 1 der Verordnung über die Pauschalierung der besonderen Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist ein Abzug zugelassen, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung handelt.

2. Zulässige Abzüge

2.1. Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Bus) können sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer die tatsächlich entstandenen (nachgewiesenen) Abonnementskosten abgezogen werden.

2.2. Fahrrad, Motorfahrrad

Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 cm³, Kontrollschild mit gelbem Grund) können im Jahr bis zu **Fr. 700** abgezogen werden.

2.3. Privatauto, Motorrad

Bei Benützung eines Privatautos oder eines Motorrades (Hubraum über 50 cm³) kann der Betrag abgezogen werden, den die Steuerpflichtigen bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätten auslegen müssen.

Die Kosten der Benützung von **privaten Motorfahrzeugen** können hingegen nur in **Ausnahmefällen** abgezogen werden. Dies vor allem dann, wenn der zeitliche Mehraufwand bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber dem Privatfahrzeug nicht mehr als zumutbar erachtet wird (vgl. StP 29 Nr. 3).

Wird die Benützung eines Privatfahrzeuges geltend gemacht, muss die Distanz zwischen den jeweiligen Standorten des Fahrzeuges genau angegeben werden.

Für Motorräder (Hubraum über 50 cm³; Kontrollschild mit weissem Grund) ist ein Abzug von bis zu 40 Rp. pro Fahrkilometer zulässig.

Für Autos gelten ab der Steuerperiode 2009, je nach jährlich gefahrener Kilometerzahl, die folgenden Ansätze:

bis	5 000 km	70 Rp.	(bis 2008 65 Rp.)
	5 001 - 10 000 km	65 Rp.	(bis 2008 60 Rp.)
	10 001 - 15 000 km	60 Rp.	(bis 2008 55 Rp.)
	über 15 000 km	50 Rp.	(bis 2008 45 Rp.)

In diesen Ansätzen sind allfällige Parkgebühren bereits enthalten.

Berechnungsbeispiel:

Die steuerpflichtige Person fährt mit dem Auto zur Arbeit. Die jährliche Kilometerleistung für den Arbeitsweg beträgt 6 000 km. Somit ergeben sich

bis	5 000 km	à 70 Rp.	Fr. 3 500
5 001 - 10 000 km		à 65 Rp.	<u>Fr. 650</u>
Total	6 000 km		Fr. 4 150

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort über die Mittagspause können höchstens diejenigen Kosten abgezogen werden, die für die auswärtige Verpflegung abzugsfähig sind. Diesfalls kann der Abzug für auswärtige Verpflegung nicht nochmals beansprucht werden.

3. Fahrtkosten bei Wochenaufenthalt

Die zulässigen Fahrtkosten bei Wochenaufenthalt sind aufgeführt in der Steuerpraxis unter StP 29 Nr. 14.